Anlage 1 - Strukturqualität koordinierender Versorgungssektor

zu dem Vertrag zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V Asthma zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und den Krankenkassen

Strukturqualität koordinierender Versorgungssektor nach § 3

Teilnahmeberechtigt als koordinierender Arzt für den hausärztlichen Versorgungssektor sind ggf. anstellende Vertragsärzte, die gemäß § 73 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, im Falle von Asthma bei Kindern/Jugendlichen auch Kinder- und Jugendärzte. Besonders in medizinisch oder durch die vor Eintritt des Patienten in das Programm bereits bestehende Betreuung begründeten Ausnahmefällen können auch ein qualifizierter Facharzt oder eine qualifizierte Einrichtung diese koordinierende Funktion – persönlich oder durch angestellte Ärzte - ausüben. Der/die koordinierende Arzt/Einrichtung muss nachfolgende Anforderungen an die Strukturqualität erfüllen und die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation einhalten. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Vorraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
1. Fachliche Voraussetzungen hausärztlicher Versorgungssektor	 - Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin - Facharzt für Allgemeinmedizin - Praktischer Arzt - Facharzt für Innere Medizin (hausärztlich tätiger Internist)
hausärztlicher Versorgungssektor – Betreuung von Kindern und Jugendlichen	- Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin (für die Koordinierung bei Kindern und Jugendlichen)
qualifizierter Facharzt/qualifizierte Einrichtung (in Ausnahmefällen gem. § 3 Abs. 2)	erfüllen die Qualifikation laut Anlage 2 “Strukturqualität pneumologisch qualifizierter Versorgungssektor <u>jeweils</u> zwingende Kenntnisnahme der Informationen zum Vertrag, den Anlagen und den FAQ auf der Homepage der KVS zu Beginn der Teilnahme sowie zusätzlich Kenntnisnahme von Informationen in den KVS-Mitteilungen
2. Apparative Ausstattung der Praxen	Möglichkeit zur pneumologischen Basisdiagnostik (Mindestvoraussetzung Spirometrie [1] mit Darstellung der Flussvolumenkurve, einschließlich in- und expiratorischer Messung, graphischer Registrierung und Dokumentation)
3. Fortbildung	Mindestens einmal pro Jahr Teilnahme an einer zertifizierten Fortbildung zu Asthma und regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkeln mit Haus- und Fachärzten; Die Nachweise sind der KV Sachsen jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

[1] Bei Durchführung der Spirometrie sollen die Empfehlungen der American Thoracic Society und der Gesellschaft für Pädiartische Pneumologie sowie der Deutschen Atemwegsliga berücksichtigt werden.
- Standardization of Spirometry. 1994 Update. Am J Respir Crit Care Med 1995
- Durchführung von Lungenfunktionsprüfungen in der Praxis. Pneumologie 1994,48: 292-295.
http://www.atemwegsliga.de/download/empfehlungen_spirometrie.pdf